Brot- und Mehlversorgung im Erntejahre 1916/17.

In Abänderung der Bekanntmachungen vom 26. September 1916 und 13. Dezember 1916 über die Brot- und Mehlversorgung im Erntejahre 1916/17 wird folgendes bestimmt:

I.

Die §§ 8, 9, 10 und 18a der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1916 werden aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

§ 8.

Zum Bezuge von Brotkarten sind alle Personen berechtigt, die sich im Gebiete des Kommunalverbandes Dresden und Umgebung aufhalten, soweit nicht in den §§ 17 und 18 etwas anderes bestimmt ist.

Es erhalten auf je 4 Wochen

1. Kinder im 1. Lebensjahre . . 1 Teilkarte über 4 Pfund Brot (§ 3),
2. „ „ 2.—6. „ . . 3 Teilkarten „ 12 „ „ (§ 3),
3. „ „ 7.—12. „ . . 1 Vollkarte „ 16 „ „ (§ 2),
4. alle übrigen Personen,
   a) soweit sie mehr als 6300 ℳ Jahreseinkommen haben . . 3½ Teilkarten „ 14 „ „ (§ 3),
   b) soweit sie nicht mehr als 6300 ℳ Jahreseinkommen haben . . 1 Vollkarte „ 16 „ „ (§ 2)

— zu a und b für sich und diejenigen Personen im Alter von 12 Jahren oder mehr, ohne Rücksicht auf deren Einkommen, die als Familienangehörige ihren Hausstand teilen —.

§ 9.

Neben den in § 8 bezeichneten Karten werden Zusatzkarten in Form von Teilkarten ausgegeben.

Es erhalten auf Antrag auf je 4 Wochen

1. 2 Teilkarten über 8 Pfund Brot
   Bergarbeiter, die regelmäßig unter Tage arbeiten,
2. 1 Teilkarte über 4 Pfund Brot
   a) Gewerbetreibende und gewerbliche Arbeiter, sowie Lehrlinge, die wenigstens 8 Stunden täglich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten;
   b) land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, einschließlich der Gärtnereiarbeiter, sowie Landwirtschaft und Gärtnerei betreibende Personen, die selbst körperlich im Betriebe arbeiten, solange sie täglich mindestens 8 Stunden tätig sind;
   c) Eisenbahn-, Post- und Telegraphenarbeiter, einschließlich der Postboten, sowie im Außendienst arbeitende Kassenboten, soweit sie täglich wenigstens 8 Stunden arbeiten;
   d) alle Personen, einschließlich der Beamten im öffentlichen Dienste, die innerhalb 4 Wochen in der Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens arbeits- oder dienstplangemäß wenigstens 55 Stunden Nachtarbeit oder Nachtdienst zu leisten haben; } **ohne Rücksicht auf das Einkommen**
   e) alle jugendlichen Personen beiderlei Geschlechts von 12 bis einschließlich 17 Jahren **ohne Rücksicht auf das eigene Einkommen oder dasjenige ihres Ernährers;**
   f) Personen im Alter von 18 Jahren oder mehr, die nicht mehr als 3100 ℳ Jahreseinkommen haben, für sich und diejenigen Personen im Alter von 18 Jahren oder mehr, die als Familienangehörige ihren Hausstand teilen und selbst kein Einkommen oder nicht mehr als 3100 ℳ Einkommen haben (vgl. aber Ziffer 3) } **soweit sie nicht schon nach a bis d Anspruch auf die Zusatzkarte haben.**
3. ½ Teilkarte über 2 Pfund Brot
   häusliche Angestellte und häusliche Dienstboten beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und von ihrem Arbeitgeber voll beköstigt werden, dafern der Letztere ein Jahreseinkommen von mehr als 3100 ℳ versteuert;
4. ¼ Teilkarte über 1 Pfund Brot
   a) Schwangere vom sechsten Monat der Schwangerschaft an,
   b) stillende Mütter während der Stillzeit,
   c) nichtstillende Mütter während der ersten sechs Wochen nach der Entbindung.

Zur Erläuterung der vorstehenden Bestimmungen wird noch folgendes ausgeführt:

Zu Ziffer 2a bis c: Diese Zusatzkarte ist nicht bestimmt für Beamte, Kaufleute, Handlungsgehilfen, Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontorpersonal, Portiers und Dienstboten.

Zu Ziffer 2b: Diese Zusatzkarte ist nicht bestimmt für Selbstversorger und die von ihnen beköstigten Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes und der Naturalberechtigten.

Zu Ziffer 2d: Diese Zusatzkarte ist für alle Personen ohne Unterschied bestimmt, die die vorgeschriebene Stundenzahl Nachtarbeit oder Nachtdienst arbeits- oder dienstplangemäß zu leisten haben. Ueberstunden, die aus Anlaß des Kriegs oder aus sonstigen Gründen außerhalb des üblichen Arbeits- oder Dienstplanes zu leisten sind, berechtigen nicht zum Bezuge dieser Zusatzkarte, auch wenn sie innerhalb 4 Wochen die vorgeschriebene Zahl erreichen.

Zu Ziffer 2e: Der Jugendliche tritt in den Genuß der Zulage mit Beginn der nächsten Brotscheinreihe nach dem Tage, an dem er 12 Jahre alt wird. Er verliert sie mit Beginn der nächsten Brotscheinreihe nach dem Tage, an dem er 18 Jahre alt wird. (Selbstversorger-Jugendliche vergl. § 18a.)

Zu Ziffer 2f: Personen unter 18 Jahren sowie Personen mit höherem Einkommen als 3100 ℳ und die deren Hausstand teilenden Familienangehörigen ohne Unterschied des Einkommens sowie die von ihnen beköstigten häuslichen Angestellten und häuslichen Dienstboten haben keinen Anspruch auf diese Zusatzkarte.

Zu Ziffer 3: Ueber 18 Jahre alte häusliche Angestellte und häusliche Dienstboten beiderlei Geschlechts, deren Arbeitgeber ein Jahreseinkommen von **nicht mehr als 3100 Mark** versteuern, erhalten wie ihre Arbeitgeber nach Ziffer 2f eine Zusatzkarte über 4 Pfund Brot.

§ 10.

Die Ausgabe der Wochenbrotkarten erfolgt durch die Ortsbehörde oder den bekanntgegebenen Vertrauensmann.

Für die Berechnung des Alters nach § 8 Absatz 2 und § 9 Ziffer 2 unter e und f sowie Ziffer 3 ist der Ausgabetag maßgebend.

Das Alter ist auf Erfordern durch Vorlage des Familien-Stammbuches oder Geburtsscheines nachzuweisen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Ziffer 1 und 2 unter a bis d ist der Brotkartenausgabestelle durch ein Zeugnis des Arbeitgebers, der Firma oder der Behörde, das mit Unterschrift und Stempel (Firmen-, Dienststempel) versehen sein muß, nachzuweisen. Das Zeugnis verbleibt im Besitz des Brotkartenempfängers. Auf ihm ist bei jeder Kartenausgabe vom Arbeitgeber zu bestätigen, daß die ursprünglich bescheinigte Tätigkeit des Scheininhabers weiter besteht. Ohne eine solche erneute Bescheinigung ist die Gewährung der Zusatzkarte zu verweigern.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Ziffer 4 unter a bis c ist der Brotkartenausgabestelle durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen. In Dresden genügt auch das Zeugnis der Zentrale für Schwangeren- und Wöchnerinnen-Fürsorge, in den Königlichen Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt das des zuständigen Frauenvereinsvorsitzenden. Für das Vorliegen der Voraussetzung unter Ziffer 4b ist der Nachweis in der vorstehend vorgeschriebenen Weise bei jeder Brotkartenausgabestelle zu erbringen. Zu Ziffer 4a und c genügt das einmalige Erbringen des Nachweises.

Die Zeugnisse sind der Ausgabestelle für Brotkarten vorzulegen. Diese hat sie mit Ausnahme der in Absatz 4 erwähnten Zeugnisse von Arbeitgebern, Firmen und Behörden als Ausgabebeleg zurückzubehalten.

Die Höhe des Jahreseinkommens ist in den Fällen des § 8 Ziffer 4 unter b und des § 9 Ziffer 2 unter f durch Angabe des Verdienstes, Gehaltes, Lohnes, Haus-, Zinsen-, Renten-Einkommens usw. glaubhaft zu machen. Nachweis desselben durch Vorlegen des letzten Steuerzettels oder sonstiger Bescheinigung kann gefordert werden.

In Fällen von Meinungsverschiedenheiten mit der Ausgabestelle über den Kartenbezug ist die Vermittelung der Gemeindebehörde — in Dresden der zuständigen Wohlfahrtspolizeibezirksinspektion — einzuholen.

§ 18a.

Auf Antrag erhalten die in § 18 Absatz 1 bezeichneten Personen, sofern sie sich im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren befinden, auf je 4 Wochen eine Teilkarte über 4 Pfund Brot.

Für die Berechnung des Alters sind die Vorschriften in § 9 Absatz 3 zu Ziffer 2e maßgebend.

Der Antrag auf die Zusatzkarte ist mündlich bei der Stelle zu stellen, an der die Selbstversorger das Verbrauchsbuch vorzulegen haben.

II.

§ 23 der Bekanntmachung vom 26. September 1916 erhält im Schlußabsatz folgenden Zusatz:

Den so berechneten Mehlmengen ist bei Bäckereien 1½ %, bei Brotfabriken 1 % als Ausgleich für Verstäubung usw. hinzuzuschlagen.

III.

§§ 29 und 32 der Bekanntmachung vom 26. September 1916 werden aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt.

§ 29.

I. Bis auf weiteres ist

Weizen und Roggen mindestens bis zu 94 %

auszumahlen.

Diese Vorschrift gilt auch für alles Brotgetreide, das landwirtschaftliche Selbstversorger ausmahlen lassen.

Zugelassen bleibt die Ausmahlung von Schrotmehl bis zu mehr als 94 % nach Maßgabe der Bekanntmachung des Kommunalverbands Dresden und Umgebung vom 11. Oktober 1916 und die Verwendung solchen Schrotmehles nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 34 und 35 der Bekanntmachung des Kommunalverbands Dresden und Umgebung vom 26. September 1916.

II. Bei der Abgabe des nach Ziffer I Absatz 1 ermahlenen Mehles durch die Mühlen an die zugelassenen Händler und Handelsmühlen dürfen höchstens folgende Preise berechnet werden:

für 100 Kilo Roggenmehl, bis zu 94 % durchgemahlen, 28.— ℳ,
„ 100 „ Weizenmehl, „ „ 94 % „ 32,75 „

Die Preise gelten ab Mühle, netto Kasse, ausschließlich Sack.

Der Gesamtzuschlag an Nutzen und Spesen für die Abgabe an Bäcker und Kleinhandelsbetriebe im Zwischenhandel darf einschließlich Kreditgewährung, Transport usw. bei Zuführung durch Geschirre bis zum Hause des Käufers den Höchstsatz von 2,— ℳ für 100 Kilo, bei Zuführung mit der Bahn bis zur Bahnstation des Verkäufers 1,50 ℳ für 100 Kilo nicht übersteigen. Die Kosten der Bahnfracht treffen den Käufer.

Diese Höchstpreise gelten nicht für die Abgabe von Mehl in Mengen unter 1 Zentner im Kleinhandel.

§ 32.

Als Schwarzbrot wird nur zugelassen Roggenbrot, das auf je 100 Gewichtsteile enthalten muß:

80 Gewichtsteile Roggenmehl und
20 „ Weizenmehl.

Soweit noch Restbestände von Roggenmehl bis zu 93 % ausgemahlen und von Weizenmehl bis zu 86 % ausgemahlen vorhanden sind, gelten für die Verwendung dieser Mehle die bisherigen Backvorschriften weiter.

IV.

Die Bestimmungen der Bekanntmachungen des Kommunalverbands Dresden und Umgebung vom 26. September 1916 und 13. Dezember 1916 über die Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1916/17 sowie die hierzu erlassenen Nachträge bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch vorstehende Vorschriften aufgehoben und ersetzt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Die gleiche Strafe trifft den, der sich eine größere Anzahl von Brotmarken verschafft, als ihm nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung zustehen.

Dresden, den 14. März 1917.

Der Kommunalverband Mittelsachsen für den Kommunalverband Dresden und Umgebung.

Keine Wanze mehr für M. 1,50
(jetzt bis zur Zeit der Brutvernichtung)
nur mit **Nicodaal I u. II** zu erzielen.
10 Jahre Garantie
für die mit Nicodaal behandelten Gegenstände. Original-Doppelpackung M. 1,50. Fabrikant: Kammerjäger R. Berg, Dresden.
Allein zu haben bei **Weigel & Zoeh, Marienstraße.**
Geschützt. Erfolg verblüffend. Genaue fachm. Anleitung. Bei Einsendung von M. 1,90 portofreie Zusendung nach auswärts.

Indischer Pflanzenbalsam,
schmerzlindernde, nervenberuhigende Einreibung bei
Nerven- und Rheumaschmerzen
Flasche je nach Höhe 1, 2 und 3 ℳ Alleinverkauf und Versand
Salomon's-Apotheke, Dresden-A., Neumarkt 8.

Heu,
möglichst gebunden, kauft in Wagenladungen:
Hermann Görlach, Dresden-A. 16, Dürerstr. 44.

Bruteier
für meine elektrische Brutanstalt in Niedermartha in großen und kleinen Posten laufend zu kaufen gesucht.
Rudolf Reidl,
Dresden-A., Hermsdorfer Str. 13. Fernruf: 18591.

Gaskocher
„Prometheus", „Eichebach", „National", letztere mit Koch- u. Nachkochstellen, nur ℳ 8,50.
Lampen
für Gas, Elektrisch, bes. preiswert.
Otto Graichen
Trompeterstrasse 15
Zentral-Theater-Passage.

Gartenwerkzeuge
empfiehlt
Donath,
Dippoldiswaldaer Platz 2.

Einige erstkl., fast neue verk. billig
Pianinos H. Sommer, Marienstr. 6, II.

Ziehung 23., 24. März 1917.
7. Geld-Lotterie der Königin-Carola-Gedächtnis-Stiftung.
Bargewinne ohne jeden Abzug
225000 ℳ
Hauptgewinne
25 000 „
15 000 „
10 000 „
usw.
Auf je 10 aufeinanderfolgende Numm. mindestens ein Gewinn.
Los 1 Mk. Porto und Liste 35 ₰.
Zu haben beim
Hauptvertrieb
Kgl. Sächs. Invalidendank,
Dresden-A.,
König-Johann-Straße 8.
Verkaufsstellen durch Plakate kenntlich.

Haubennetze
Stück 50 ₰, Dtzd. 5 M.
Haarmanufaktur
Frau Emma Schunke,
Wilsdruffer Straße 40, II.

Gebr. Eichhorn
Trompeterstr. 15
Grosslager:
Kinderwagen, Klappwagen.
Kinderbetten.

Briefmarken!
v. Sachsen, Württemberg, Mecklenburg, Hannover, Baden, Preußen, Thurn u. Taxis kauft Apotheker Bethelberger, Dresden-A., Johann-Georgen-Allee 15.

Vermögenden Damen
ist Gelegenheit geboten, betreffs
Heirat
vermög. Herren kennen zu lernen durch ält. Dame, welche in ersten Gesellschaftskr. verk. (ohne Kosten). Off. u. A. 1410 i. d. Exp. d. Bl.

Witwer, 50 J. alt, gesund und vermög., m. gut. Restaurr.-Grundstück in mittl., schön geleg. Stadt Nähe Dresdens, mit noch einem schulpfl. Kinde, wünscht sich bald wieder zu **verheiraten.** Wirtsch., im Kochen bew. Damen ohne gr. Anh., m. Lust zu dies. Berufe u. 15—20 000 ℳ Vermögh. hab., w. höfl. ersucht, w. Angeb. u. P. N. 906 einzusenden an „Invalidendank" Dresden. Ag. zwecl., Verschwiegenh. Ehrenj.

Alte Gummi- u. Metallstempel in einigen Stunden.
Briefwagen, Schablonen, Numerateure
Stempelfbr. Walther
Amalienstr. 21 - gr. Brüderg. 38
Tel. 18058 u. 20027
Etiketten, Siegelmarken, Email-Tür- u. Firmen-Schilder

1 lieg. Benzinmotor,
6—8 PS, komplett, mit all. Zubeh.
1 lieg. Benzinmotor,
1—2 PS, kompl., mit all. Zubeh., gegen Angebot zu verkaufen.
Henn & Co., Dresden,
Terrassenufer 4. Tel. 17405.

Gegründet 1823.
Gr. Musikwerk-,
Instrumenten- u. Saitenlager
W. Graebner,
Breite Straße 5, a. d. Seestr.,
Phonographen billigst.
Lauten, Gitarren, Mandolinen, Violinen, Notenpulte, Trommeln, Trompeten, Flöten, Ocarinas, mech. singende Vögel, Mund- u. Ziehharmonikas, Grammophone und Schallplatten von 1,50 bis 30 M. Reparaturen prompt. 1 Pedalharfe v. Erard u. 1 Orchestrion bill. zu verkaufen.

Graf Zeppelin in der Werkstatt. Letzte Aufnahme des Grafen Zeppelin einige Tage vor seinem Tode.